

Die Gebührenordnung für Tierärzte

Die Bundestierärztekammer möchte Sie mit diesem Merkblatt darüber informieren, wie der Tierarzt seine Leistungen berechnet, nämlich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT), einer bundeseinheitlichen Rechtsverordnung. Für Sie ist die GOT vielleicht wie ein „Buch mit sieben Siegeln“. Leider müssen in ihr aber – wegen der Genauigkeit – einige Fachbegriffe verwendet werden. Außerdem kann sie keine pauschalen Preise angeben, sondern nur die Gebühr für die einzelnen Behandlungsschritte.

Allgemeine Bestimmungen

- Die einzelne Leistung kann mit dem Ein- bis Dreifachen des jeweiligen Gebührensatzes berechnet werden. Welchen Satz der Tierarzt wählt, hängt vor allem von den Umständen des Falles ab, insbesondere der Schwierigkeit, dem Zeitaufwand, dem Wert des Tieres und den örtlichen Verhältnissen.
- Die Unterschreitung des Einzelsatzes ist grundsätzlich unzulässig.
- Ausnahme: Im begründeten Einzelfall können der Einzelsatz unter- bzw. der Dreifachsatz überschritten werden. Liegt ein solcher Grund vor, muss vor der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen Tierarzt und Patientenbesitzer getroffen werden.
- Zusätzlich zu den Leistungen werden ggf. angewandte oder abgegebene Arzneimittel oder Materialien sowie Barauslagen für Laborleistungen berechnet. Zum Gesamtbetrag kommt Mehrwertsteuer hinzu.
- Die GOT fordert nicht, dass der Tierarzt eine Rechnung schreiben muss. Tut er es, dann sollte sie zumindest enthalten: Datum, Tierart, Diagnose, berechnete Leistung, Rechnungsbetrag, Umsatzsteuer und die oben genannten Vergütungen. Sie können vom Tierarzt verlangen, dass er die Rechnung noch weiter aufgliedert.

Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis enthält im Teil A Grundleistungen, z.B. „Beratung“, „Allgemeine Untersuchung mit Beratung“, im Teil B Besondere Leistungen, z.B. „Injektion“, „Kastration“, „Verband anlegen“. Fast immer besteht eine Behandlung aus mehreren Schritten, also verschiedenen Positionen des Gebührenverzeichnisses.

Beispiel I: Behandlung einer Otitis (Ohrenentzündung) beim Hund^{*)}

Behandlungsschritt	€	1fach	3fach
Allgemeine Untersuchung	12,03	36,09	
Eingehende Untersuchung Ohr	5,72	17,16	
Mikroskopische Untersuchung	5,72	17,16	
Otitis-Erstbehandlung	8,59	25,77	
Eingeben von Medikamenten	2,30	6,90	
+ Arzneimittel	
Zwischensumme	
+ 19 % Mehrwertsteuer	
Endsumme	

^{*)} Die Berechnungen gelten nur für den beschriebenen Routinefall. Bei einer Ohrenentzündung werden z.B. meist mehrere Behandlungen nötig sein. Wenn in Beispiel II bei der allgemeinen Untersuchung der Katze Anzeichen für eine Herzerkrankung festge-

Beispiel II: Kastration einer Kätzin^{*)}

Behandlungsschritt	€	1fach	3fach
Allgemeine Untersuchung	8,02	24,06	
Injektionsnarkose	17,18	51,54	
Kastration	51,54	154,62	
Injektion(en)	je 5,15	15,45	
+ Arzneimittel	
+ Material (z.B. Nahtmaterial)	
Zwischensumme	
+ 19 % Mehrwertsteuer	
Endsumme	

gestellt würden, müsste das Herz zunächst eingehend weiter untersucht werden. Höhere Gebühren würden z.B. auch bei einem anderen Narkoseverfahren oder intravenösen Injektionen anfallen.

Die Bundestierärztekammer rät Ihnen: Sprechen Sie mit Ihrem Tierarzt!

Lassen Sie sich erklären, welche Untersuchungen er machen muss und wie er dann – je nach Diagnose – behandeln wird. Lassen Sie sich auch die voraussichtlichen Kosten erläutern. Aber bedenken Sie bitte, dass Ihr Tier ein lebendiges Individuum ist – ein Kostenvoranschlag wie bei einem Handwerker ist nicht möglich!